

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Pass- und Meldeamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Kleinostheim Kardinal-Faulhaber-Straße 12 63801 Kleinostheim Telefon: +49 6027 474-0 E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de	Tilman Schäfer Telefon: +49 6027 474-212 E-Mail: Tilman.schaefer@kleinostheim.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstr. 66, 94405 Landau a.d.Isar	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 03.08.2026	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
▪ Führung des Melde-, Personalausweis und Passregisters und damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben ▪ Datenauswertungen (Listen, Statistiken) ▪ Massendatenverarbeitung zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ▪ Bearbeitung der Beantragung von Pässen und Personalausweisen ▪ Anträge Führungszeugnis und Gewerbezentralregister ▪ Ausstellung der eID-Karte ▪ Ausstellung von Fischereischeinen ▪ Verwaltung von Fundsachen ▪ Bearbeitung von Rentenversicherungsanträgen ▪ Aufnahme von Sozialhilfeanträgen, Wohngeldanträgen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
▪ Bundesmeldegesetz (BMG) ▪ Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenverordnung – MeldDV) ▪ Einkommensteuergesetz (EStG) ▪ § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ▪ Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) ▪ Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV) ▪ § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ▪ § 139b Abgabenordnung (AO), ▪ § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 ▪ § 60 Personenstandsverordnung (PStV), ▪ § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011), ▪ § 58c Soldatengesetz (SG) ▪ §§ 4, 8, 10 Abs. 1, 19 eID-Karte-Gesetz (eIDKG) ▪ Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) ▪ Fundsachenverordnung (FundVO) ▪ Sozialgesetzbücher (SGB I – SGB XII), WoGG, BuT

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
▪ andere Meldebehörden

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- andere Meldebehörden
- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Bundespräsident, Ministerpräsident (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
- Finanzämter
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Ausländerzentralregister
- Versorgungsämter
- Abfallbehörden
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik Bevölkerungsbewegungen)
- Wohnungsämter
- Bayerischer Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises
- Sprengstoffbehörden
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- jedermann: Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)
- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmung)
- Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)
- Sperrlistenbetreiber
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen
- Finder der Fundsache
- Landratsamt (Wohngeldstelle, Sozialhilfeverwaltung, Jugendamt)
- Deutsche Rentenversicherung
- zust. Sozialbehörden, Job-Center

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbieten ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit (18. LJ) aus dem Familienverband getrennt.
- Daten aus dem Personalausweisregister werden nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokumentes gelöscht. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Daten der eID-Karte: Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen; anschließend Löschung
- Geltungsdauer des Fischereischeines, bei lebenslang gültigen Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Inhabers
- 10 bzw. 20 Jahre nach Abschluss des Vorgangs
- Aufgenommene Rentenversicherungsanträge werden nach der Übermittlung an die Rentenversicherung gelöscht.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne diese erhobenen Daten wird die Kommune keine Dienstleistung erfüllen und Ihr Anliegen nicht ausführen können.